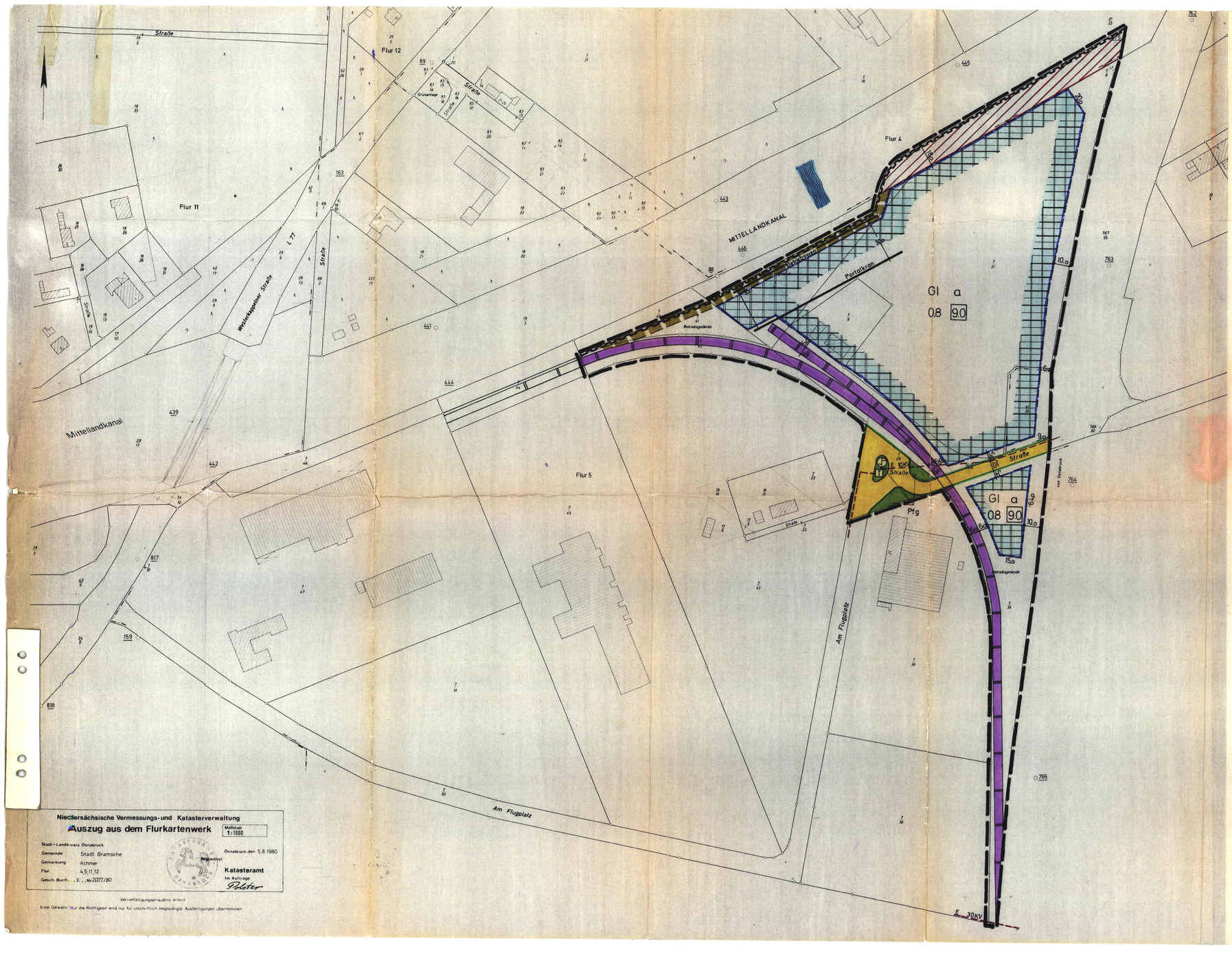

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab 1:1000

Stadt–Landkreis Osnabrück
Gemeinde Stadt Bramsche
Gemarkung Achmer
Flur 4,5,11,12
Gesch. Buch. V... Nr 2027/80

Osnabrück den 5.8.1980
Katasteramt
Im Auftrage
Pfeister

Vervielfältigungserlaubnis erteilt

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

Legende

Bestand:

Es wird auch auf die Planzeichenvorschriften DIN 1870 2 für großmaßstäbige Pläne und Karten verwiesen.

- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude

Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung:
   - Gl — Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO:
   - 0,8 — Grundflächenzahl
   - 9,0 — Baumassenzahl
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen:
   - a — abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO
   - Baugrenze
4. Verkehrsflächen gemäß § 9(1) Nr. 11 BBauG:
   - Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
5. Führung von Versorgungsleitungen
   - E — 10 kV Erdkabel
   - E — 30 kV Erdkabel
6. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG.
   - P — Pumpwerk
   - T — Trafostation
7. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG:
   - Pfg — Pflanzung öffentl. gem. § 9 (1) Nr. 25b BBauG
8. Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
   - Wasserflächen (Kanal)
9. Sonstige Darstellunnen und Festsetzungen:
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
    - Flächen für Bahnanlagen
    - Flächen der Wasserstraßenverwaltung des Bundes
    - Spundwand
    - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Wasserstraßenverwaltung des Bundes

Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG:

1.) a = abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO)
Die Gebäude können eine Länge von 50 m überschreiten.
Die Grenzabstände regeln sich nach § 7 NBauO.

2.) Das eingetragene Wegerecht gilt zugunsten der (Bundesrepublik Deutschland) Wasserstraßenverwaltung des Bundes, gem. § 9 (1) 21 BBauG.

Textliche Festsetzungen nach anderen Gesetzen

1.) Flächen der Wasserstraßenverwaltung des Bundes bleiben Verfahren n.d. Bundeswasserstraßennesetz (WaStrG) vorbehalten.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.8.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 29.4.1981
KATASTERAMT
Im Auftrage:

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1,2,8 ff des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) neugefasst durch die Novelle zum Bundesbaugesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. Teil I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) und §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Bramsche hat am 10. Juli 1980 gemäß § 2(1) BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch die Novelle zum Bundesbaugesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gewerbegebiet beiderseits des Kanals" von 01.07.1971 beschlossen.

Bramsche, den 09. April 1981

(Bürgermeister) (Stadtdirektor)

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 10.11.80 bis 11.12.80 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 30.10.80 bekanntgemacht.

Bramsche, den 09. April 1981

(Stadtdirektor)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 19.02.1981 durch den Rat der Stadt Bramsche als Satzung beschlossen worden.

Bramsche, den 09. April 1981

(Bürgermeister) (Stadtdirektor)

Die mit der Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems ausgesprochenen Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 18. Juli 1981 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dem Inkrafttreten dieses Planes treten für den Geltungsbereich dieses Planes alle entgegenstehenden Satzungen und Pläne außer Kraft.

Bramsche, den 22. Juli 1981

Stadt Bramsche
Der Stadtdirektor
- Bauamt -
TA:

(Stadtdirektor)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 02. JUNI 1981 Az. 309-10-24102-amt / ohne Auflagen genehmigt worden. 5904

Osnabrück, den 02. JUNI 1981

Bez.-Reg. Weser-Ems,
Im Auftrag

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 18 GEWERBEGEBIET BEIDERSEITS DES KANALS"

DER STADT BRAMSCHE
LANDKREIS OSNABRÜCK
M. 1:1000

Ausgearbeitet: STADT BRAMSCHE - Bauamt -
18.09.1980

Amtsleiter